

**Protokollauszug des Gemeinderats
Sitzung Nr. 17 vom 2. Oktober 2018**

209 10 Finanzen
10.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

**Anlagekategorien und Nutzungsdauer Investitionen, interner Zinssatz Folgekosten
Festlegung Abschreibungsstandard**

Mit Einführung der neuen Rechnungslegung auf 1. Januar 2019 sind die Abschreibungen linear je nach Nutzungsdauer zu berechnen. Die Nutzungsdauer kann zwischen einem und fünfzig Jahren liegen. Es sind Branchenregelungen möglich, vor allem im Bereich Wasser und Abwasser. Auf deren Anwendung wird aber verzichtet. Zudem kann zwischen einem Mindeststandard und einem erweiterten Standard gewählt werden. Je nach Anlagekategorie fallen diese unterschiedlich aus. Grundsätzlich werden im erweiterten Standard die Baukosten mehr unterteilt, z.B. nach Baukostenplan (BKP-Nr. gemäss Bauabrechnung) oder es gibt feinere Unterteilungen, wie beispielsweise Beleuchtungen oder Verkehrsanlagen bei den Gemeindestrassen.

Der Gemeinderat kann den einen oder anderen Standard in allgemeiner Weise oder in Bezug auf einzelne Projekte oder Beschaffungsgeschäfte festlegen. In Niederhasli soll grundsätzlich der Mindeststandard zur Anwendung kommen; in begründeten Fällen kann der erweiterte Standard angewendet werden. Im Rahmen der Projektierungsfreigabe soll geprüft werden, was für ein Standard im konkreten Vorhaben Sinn macht. Der erweiterte Standard soll insbesondere bei Grossprojekten, bei denen ohnehin eine Kostenschätzung nach BKP-Nummern der Bauleitung vorliegt, näher geprüft werden. Sinnvoll ist dies beispielsweise bei hohen Kosten für Betriebseinrichtungen (Installation, BKP-Nr. 3), für welche eine Nutzungsdauer von zwanzig Jahren besteht im Vergleich zu 33 Jahren beim Mindeststandard. Als weiteres Beispiel gilt bei Beleuchtungen eine Nutzungsdauer von 25 anstatt vierzig Jahren für einen Neubau von Strassen. Wird der erweiterte Standard gewählt, sind die Kosten je nach Nutzungsdauer auf verschiedene Projektkonten aufzuteilen, damit zwischen den verschiedenen Abschreibungsdauern unterschieden werden kann. Die Überführung in die Anlagebuchhaltung erfolgt ebenfalls separat und muss entsprechend bewirtschaftet werden. Weil dies relativ aufwändig ist, soll der erweiterte Standard nur dort gewählt werden, wo er einen entscheidenden Einfluss auf den Abschreibungsbetrag hat. Bezüglich den unterschiedlichen Nutzungsdauern wird auf den Anhang 4 der Gemeindeverordnung (VGG) zum Gemeindegesetz verwiesen.

Für die Beurteilung der Anlagekategorien liegt ebenfalls eine Aufstellung mit Beispielen des Gemeindeamts des Kantons Zürich vor, welches anzuwenden ist. Die Informationen dienen ebenfalls als Grundlage für die Anlagebuchhaltung, welche ab dem Jahr 2019 zu führen ist. Bei der Kategorisierung ist insbesondere zwischen werterhaltenden Investitionen (Erneuerungsunterhaltsinvestitionen) und wertvermehrenden Investitionen zu unterscheiden. Die Nutzungsdauern variieren massiv. Eine werterhaltende Investition hat bei den Strassen eine Nutzungsdauer von 10 Jahren und beim Hochbau eine solche von 20 Jahren, bei einem Neubau liegen diese bei 40 bei den Strassen und bei 33 Jahren beim Hochbau. Zudem ist zu beachten, dass Unterhaltskosten der Erfolgsrechnung belastet und somit voll abgeschrieben werden. Sie umfassen den baulichen oder periodischen Unterhalt, die Behebung von Mängeln, Reparaturen, Wartung und Wiederherstellung des Ursprungszustands. Nachfolgend

soll näher auf die in der Investitionsrechnung zu erfassenden und somit aktivierbaren werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen eingegangen werden.

Unter werterhaltenden Investitionen bzw. Erneuerungsunterhaltsinvestitionen versteht man Teilsanierungen, Teilerneuerungen, grössere Reparaturen, Teilersatz, Umbauten mit qualitativer oder quantitativer Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- oder Gebäudestruktur, Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder gebräuchlichen Stand der Technik. Wertvermehrende Investitionen liegen vor bei einem Neubau, Ersatzneubau, Totalrenovierungen und -sanierungen, Erweiterungen, Anschaffungen und Erwerb. Konkret werden im Kanal- und Leitungsnetz die Leitungen oftmals ersetzt, so dass es sich um einen Neubau handelt. Wird aber nur eine Innen-sanierung vorgenommen, liegt eine werterhaltende Investition vor. Bei den Strassen kann ein Neubau angenommen werden, wenn der gesamte Unterbau mit Strassenkoffer ersetzt wird. Wird nur eine Belagssanierung vorgenommen liegt eine werterhaltende Investition vor. Im Rahmen der Auftragserteilung sollte die technische Beurteilung der Abschreibungsdauer möglich sein und der in der Investitionsplanung provisorisch eingesetzte Wert überprüft werden. Wenn im Voraus bekannt ist, dass die Nutzung nur über einen bestimmten Zeitraum erfolgt, kann die Nutzungsdauer individuell für diesen Zeitraum festgelegt werden. Die jeweilige Nutzungsdauer soll in der Kreditfreigabe für Investitionen im Verwaltungsvermögen ab 2019 erwähnt werden.

Bei Krediten, welche der Gemeindeversammlung oder Urne zur Genehmigung vorzulegen sind, ist eine Folgekostenberechnung gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden zu erstellen. Im Kapitel Kreditrecht sind die Kapitalfolgekosten aufgeführt, welche nebst der Nutzungsdauer je nach Anlagekategorie auch die Verzinsung umfasst. Diese kann je nach Zinsniveau zwischen eins und fünf Prozent betragen. Zurzeit ist das Zinsniveau auffallend tief, der interne Zinssatz beläuft sich lediglich auf 0,75 %. Es ist anzunehmen, dass sich das Zinsniveau in den nächsten zwanzig bis vierzig Jahren erhöht. Daher wird zurzeit mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,5 % gerechnet. Dieser kann bei Bedarf mit jeder Kreditfreigabe neu angepasst werden. Die pauschalen betrieblichen und personellen Folgekosten können ebenfalls dem Handbuch entnommen werden. Indirekte Folgekosten und Folgeerträge sind individuell festzulegen.

Beschluss:

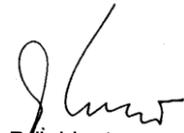
1. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen ist ab dem Jahr 2019 grundsätzlich der Mindeststandard bezüglich Nutzungsdauer anzuwenden und in der Kreditfreigabe auszuweisen. Der erweiterte Standard kann in begründeten Fällen angewendet werden. Weitere Details sind dem Anhang 4 der Gemeindeverordnung (VGG) über Anlagekategorien und Nutzungsdauern zu entnehmen.
2. Der Zinssatz für die Kapitalfolgekosten wird auf das doppelte des aktuellen internen Zinssatzes von 0,75 %, also 1,5 % festgelegt. Dieser kann bei Bedarf angepasst werden.
3. Dieser Beschluss ist in der systematischen Rechtssammlung nach § 7 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) anzumerken.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- RPK Niederhasli (Extranet)
- Finanzvorsteher
- Kaderausschuss und erweitertes Kader Gemeindeverwaltung (per E-Mail)
- Akten Präsidiales und Gesellschaft

rg

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Präsident:
Marco Kurer



Schreiber:
Patric Kubli

Versand: 4. Oktober 2018